Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 109 (1989)

Artikel: Die Abschaffung der Todesstrafe im Kanton Zürich
Autor: Haefelin, Jürg
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-984967

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

JÜRG HAEFELIN

Die Abschaffung der Todesstrafe im Kanton Zürich

Der Einfluss der Aufklärung auf die Todesstrafe

Vor der Aufklärung bildete die Todesstrafe in ganz Europa das Fundament des Strafrechts. Die Befugnis des Staates, Verbrecher hinrichten zu lassen, wurde als Selbstverständlichkeit erachtet, da diese Kompetenz direkt vom Alten Testament hergeleitet wurde. Die Todesstrafe wurde sehr häufig ausgesprochen, galten doch nicht nur schwere, sondern auch bereits relativ geringe Delikte als todeswürdig. Damit sich die Schwere eines Verbrechens trotz des breiten Anwendungsbereichs der Todesstrafe dennoch in der Strafzumessung widerspiegeln liess, waren verschiedene Hinrichtungsarten gebräuchlich. So wurden Rechtsbrecher, bei denen nicht auf eine besonders schändliche Gesinnung geschlossen werden konnte, in der Regel enthauptet oder ertränkt. Ausser diesen beiden einfachen Strafarten gab es mehrere sogenannt qualifizierte Todesstrafen, die zur Ahndung von als schwer geltenden Delikten dienten. In Zürich wurden solche Verbrechen üblicherweise durch Hängen, Rädern oder Lebendigverbrennen geahndet. Weitere qualifizierte Todesstrafen, deren Anwendung in Zürich jedoch nur für je ein bis zwei Fälle nachgewiesen ist, waren das Pfählen, Lebendigbegraben, Einmauern und das Vierteilen. Täter, die mehrere todeswürdige Verbrechen verübt hatten, wurden oft mit zwei oder gar drei dieser Strafen belegt[1].

In der Aufklärungsepoche wurden sowohl die besonders grausamen Hinrichtungsarten als auch die religiös begründete Selbstverständlichkeit, mit welcher der Staat während Jahrhunderten über das Leben von Verbrechern verfügt hatte, in Frage gestellt. Da die Aufklärungsbewegung dem Rationalismus den Vorrang vor der Tradition gab, ging es nicht mehr an, die Berechtigung der Todesstrafe

[1] Zur Vollziehung der Todesstrafe im Kanton Zürich vgl.: Wettstein, Erich. Die Geschichte der Todesstrafe im Kanton Zürich. Diss. iur. Zürich. Winterthur 1958.

vom Alten Testament herzuleiten, vielmehr drängte es sich auf, ihre Rechtmässigkeit vernunftgemäss zu begründen. Zu diesem Zweck beriefen sich die Philosophen auf den Gesellschaftsvertrag, mit dem sie die Entstehung der Staaten erklärten. Sie waren der Ansicht, dass die ursprünglich im Naturzustand lebenden Menschen ihre natürlichen Rechte durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrags dem Staat übergeben hätten, der durch diesen Vertrag begründet worden sei. Damit sei für die Staatsgewalt die Verpflichtung entstanden, die Individuen zu schützen. Um diesen Schutz gewährleisten zu können, habe der Staat die Kompetenz erhalten, Rechtsbrecher zu bestrafen. Bis in die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts erachteten sämtliche Aufklärungsphilosophen die Todesstrafe für einen Teil dieser Kompetenz, weswegen sie die Rechtmässigkeit dieser Strafe bejahten. Sie hielten sie jedoch nur für sehr schwere Delikte, wenn die Sicherheit der Gesellschaft die Unschädlichmachung eines Verbrechers oder die Abschreckung potentieller Nachahmer erforderte, für zweckmässig. Auch in solchen Fällen sprachen sich die meisten Aufklärer aber entschieden gegen die Vollziehung von qualifizierten Todesstrafen und die vorgängige Anwendung von Foltermethoden aus[2].

Die Aufklärungsideen führten in Zürich zu einer Milderung der Strafjustiz. So wurde die Folter im Jahre 1777 zum letzten Mal angewandt, und die Todesstrafe wurde allmählich auf die schwersten Verbrechen beschränkt, wobei die Verhängung von qualifizierten Strafarten besonders restriktiv gehandhabt wurde. Das hatte zur Folge, dass die Zahl der Hinrichtungen, die das Zürcher Malefizgericht anordnete, von 327 im siebzehnten auf 145 im folgenden Jahrhundert fiel[3].

Die bisherige, allseits geteilte Auffassung, dass die Todesstrafe rechtmässig und auch beschränkt zweckmässig sei, wurde in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts von einigen Denkern verworfen. Als erster sprach der Mailänder Rechtsgelehrte Cesare Beccaria in seinem 1764 veröffentlichten Werk «Dei delitti e delle pene» dem Staat das Recht ab, Menschen hinrichten zu lassen[4]. In dieser

---

[2] Vgl. dazu: Strub, Bettina. Der Einfluss der Aufklärung auf die Todesstrafe. Diss. iur. Zürich 1973.

[3] Wettstein, Erich. Geschichte der Todesstrafe, S. 62.

[4] Strub, Bettina. Einfluss der Aufklärung, S. 64–68, 99–100.

vielbeachteten Schrift, die in 22 Sprachen übersetzt und u. a. von Voltaire und Diderot kommentiert wurde, vertrat Beccaria die Ansicht, dass die Menschen beim Abschluss des Gesellschaftsvertrags nur einen kleinen Teil ihrer Rechte dem Staat übergeben hätten. In diesem Teil sei die Einwilligung des einzelnen Menschen, sich töten zu lassen, nicht enthalten gewesen, weil niemand bereit sei, dem Staat das Recht zuzugestehen, über sein Leben zu bestimmen. Zudem wäre auch niemand befugt, das zu tun, da der einzelne gar kein Verfügungsrecht über sein Leben habe, was das Verbot der Selbsttötung beweise. Beccaria gelangte aufgrund seiner Annahme, dass dem Gesellschaftsvertrag nur eine partielle Rechtsentäusserung zugrunde liege, zum Schluss, dass die Todesstrafe als unrechtmässig zu verurteilen sei. Auch ihre Zweckmässigkeit verneinte er grundsätzlich, da er ihre abschreckende Wirkung als von zu geringer Dauer beurteilte. Er war der Meinung, dass lebenslängliche Freiheitsstrafen auf das Volk viel abschreckender wirkten als Hinrichtungen, welche für die Mehrheit der Zuschauer doch nur ein Schauspiel seien, das der allgemeinen Verrohung Vorschub leiste[5].

Die Forderung Beccarias, die Todesstrafe abzuschaffen, wurde von einigen Denkern unterstützt, die strenge Gefängnisstrafen zum Schutz von Staat und Gesellschaft für ausreichend hielten. Sie wiesen u. a. auch darauf hin, dass die unmenschliche Hinrichtung eines Verbrechers seine moralische Besserung für immer ausschliesse und dass ein vollstrecktes Todesurteil im Falle eines Justizirrtums ein staatlich angeordneter Mord wäre. Die Gegner der Todesstrafe hatten zuerst im Grossherzogtum Toskana Erfolg, wo Leopold I. diese Strafe 1786 aufhob. Bereits im folgenden Jahr verbot in Österreich Kaiser Joseph II., ein Bruder Leopolds I., Verbrecher, die nicht standrechtlich abgeurteilt werden mussten, mit dem Tode zu bestrafen. Die Todesstrafe blieb in diesen beiden Ländern aber nicht für lange abgeschafft, denn als Reaktion auf die Französische Revolution wurde sie in der Toskana für Staatsverbrechen bereits 1790 und in Österreich für Hochverrat 1795 wieder eingeführt.

---

[5] Nur in zwei Ausnahmefällen hielt Beccaria die Todesstrafe für zweckmässig. Zum einen, wenn ein inhaftierter Missetäter in politisch unruhigen Zeiten eine so grosse Macht besitze, dass er einen für die Freiheit des Volkes gefährlichen Umsturz herbeiführen könne – zum andern, wenn sein Tod das einzige Mittel sei, andere von der Begehung von Verbrechen abzuhalten. Vgl.: Strub, Bettina. Einfluss der Aufklärung, S. 100, Anm. 88.

Die Todesstrafe in Zürich von 1798 bis 1830

In Zürich fand die Idee der völligen Aufhebung der Todesstrafe im ausgehenden achtzehnten und im beginnenden neunzehnten Jahrhundert noch keinen Anklang.

Das Peinliche Gesetzbuch, das die Franzosen der kurzlebigen Helvetischen Republik 1799 aufnötigten, sah zwar nur die einfache Todesstrafe des Enthauptens vor und bewirkte dadurch in Zürich wie auch in den andern Kantonen eine weitere Milderung der Strafjustiz. Diese Humanisierung ging jedoch manchen Bürgern zu weit. So plädierte der damalige Kantonsrichter und spätere Zürcher Regierungsrat Ludwig Meyer von Knonau im Jahre 1802 im Sinne stärkster Abschreckung durch Androhung exemplarischer Strafen für die Wiedereinführung der qualifizierten Hinrichtung durch das Rad und den Strang[6]. Jenen, die «jetzt noch die unbedingte Abschaffung der Todesstrafe» forderten, warf er «Systemesucht oder eine gewisse, sey es moralische oder religiöse Schwärmerey» vor[7].

Nach dem Untergang der Helvetischen Republik und der Wiederherstellung der kantonalen Souveränität durch die Mediationsakte von 1803 wollte man in Zürich in der Strafrechtspflege wieder an die Zeit vor der Helvetik anknüpfen. Die Regierung hob daher das relativ milde Peinliche Gesetzbuch auf, worauf die Rechtsprechung im wesentlichen nach alter Gewohnheit und Überlieferung erfolgte. Auch qualifizierte Todesstrafen und Verschärfungen bei Enthauptungen gelangten wieder zur Anwendung. So wurde ein Mörder und Betrüger 1803 zum Tod durch das Rad verurteilt. Dieses Urteil wurde aber nicht vollstreckt, sondern in eine Enthauptung umgewandelt. Nach der Exekution wurde der Kopf des Hingerichteten auf einen Pfahl gesteckt. Im Jahre 1810 vollzog man in Zürich zum letzten Mal eine qualifizierte Todesstrafe, als ein Gewohnheitsdieb durch den Strang hingerichtet und danach drei Monate am Galgen belassen wurde. Bei der weiterhin angewandten einfachen Todesstrafe des Enthauptens wurden noch bis 1818 Strafverschärfungen angeordnet, die

---

[6] Meyer von Knonau, Ludwig. Bemerkungen über die Gebrechen des helvetischen Criminalwesens und ihren Einfluss auf öffentliche Sicherheit und Moralität, mit einigen allgemeinen Vorschlägen zu Hebung derselben. Zürich 1802, S. 22–27, 41–42.

[7] Meyer von Knonau, Ludwig. Bemerkungen, S. 20.

im Abschlagen einer Hand, Aufpfählen von Kopf und Hand sowie im Verbrennen der Leiche bestanden[8].

Die während der Mediation (1803–1813) und der Restauration (1814–1830) angestrebte Strenge in der Strafjustiz spiegelt sich auch in zwei Entwürfen für ein kantonales Strafgesetzbuch wider[9]. Die erste Vorlage stammte von einer Kommission, welcher auch der bereits erwähnte Ludwig Meyer von Knonau angehörte. Er wurde mit der Redaktion des Entwurfs betraut. Dieser sah vor, dass die Todesstrafe «durch das Schwerdt, durch den Strang, oder durch das Rad von oben» zu vollziehen sei. Enthauptungen sollten durch «Verbrennung des Leichnams, Aufpfählung des abgeschlagenen Haupts oder der nach der Enthauptung abgeschlagenen rechten Hand» verschärft werden können[10]. Der Grosse Rat verwarf diese Gesetzesvorlage im Jahre 1806. Die Ablehnung beruhte aber nicht etwa auf der grossen Strenge der im Entwurf vorgesehenen Strafen, sondern darauf, dass vor allem die Aristokraten eine ihrer Meinung nach überflüssige und lästige Einengung der richterlichen Freiheit verhindern wollten.

Der zweite Entwurf für ein Zürcher Strafgesetzbuch, der vom späteren Rechtsprofessor und Regierungsrat Heinrich Escher stammte, zeichnete sich wie die erste Vorlage ebenfalls durch sehr harte Strafen aus. So war in der ursprünglichen Fassung von 1823 nicht nur die Möglichkeit der Strafverschärfung durch Aufpfählen von Kopf und Hand eines Enthaupteten, sondern auch die qualifizierte Hinrichtung durch den Strang vorgesehen[11]. In der überarbeiteten zweiten Fassung von 1829 war zwar nur noch die einfache Todesstrafe, die ohne jegliche Verschärfung durch Enthaupten vollzogen werden sollte, enthalten; Körperstrafen wie Ausstäupung, Züchtigung an der Stud und Brandmarkung sollten jedoch auch gemäss dieser Fassung angeordnet werden können[12]. Trotz der Überarbeitung konnte die Gesetzesvorlage Eschers wegen des Zusammenbruchs des Restaurations-

---

[8] Zu den erwähnten Hinrichtungen und Strafverschärfungen vgl.: Vogel, Friedrich. Die alten Chroniken oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich von den ältesten Zeiten bis 1820. Zürich 1857, S. 287–289.

[9] Zu den beiden Entwürfen für ein Zürcher Strafgesetzbuch vgl.: Guggenheim, Thomas. Die Anfänge des strafrechtlichen Unterrichts in Zürich unter besonderer Berücksichtigung des politischen Instituts. Diss. iur. Zürich 1965, S. 52–56, 65–71.

[10] Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Canton Zürich. o. O. 1806, §§ 102, 104.

[11] Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich, 1. Theil. Von Verbrechen und Vergehen und deren Strafen. Zürich 1823, § 17.

[12] Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich. 1. Theil. Von Verbrechen und Vergehen und deren Strafen. Zürich 1829, §§ 17–18.

systems aber nicht in Kraft gesetzt werden. So dauerte der Missstand weiter an, dass in Zürich kein kodifiziertes Strafrecht existierte.

Der erste Versuch, die Todesstrafe in Zürich abzuschaffen

Nach dem Sturz des aristokratischen Regiments der Restaurationszeit im Jahre 1830 machten sich die siegreichen Liberalen mit viel Energie an die Reorganisation des Zürcher Staatswesens. Sie verringerten die traditionelle Überrepräsentation der Stadt Zürich im Grossen Rat zugunsten der Landgemeinden und arbeiteten eine neue Verfassung aus, die im März 1831 vom Volk angenommen wurde. Auch die Strafrechtspflege wurde unter dem Einfluss der liberalen Ideen neugestaltet.

Bereits im Sommer 1831 beschloss der Grosse Rat, die Brandmarkung sowie die körperliche Züchtigung und die Prangerstrafe abzuschaffen[13]. Zur selben Zeit wurde auch die Rechtmässigkeit der Todesstrafe in Frage gestellt. Der damalige Präsident des Grossen Rates, Conrad Melchior Hirzel, der von 1832 bis 1839 Bürgermeister war, vertrat in einer Schrift die Ansicht, dass Gott «der Herr des Lebens und des Todes» sei, weshalb sich die Menschen davor hüten sollten, einen Verbrecher hinzurichten und seine Besserung dadurch zu verunmöglichen[14]. Trotz des Postulats, Straftäter nicht zu töten, stellte die Schrift Hirzels noch keinen konkreten Vorstoss zur Aufhebung der Todesstrafe dar – doch wenige Jahre nach deren Erscheinen wurde zum ersten Mal wirklich versucht, diese Strafe im Kanton Zürich abzuschaffen.

Als im September 1835 im Grossen Rat eine Vorlage für ein Strafgesetzbuch, die von Oberrichter Johann Kaspar Ulrich stammte, beraten wurde, stellte Regierungsrat Ulrich Zehnder einen Antrag auf völlige Abschaffung der Todesstrafe[15]. Bei dessen Begründung verneinte Zehnder die Frage der Zulässigkeit der Todesstrafe. Er wies dabei auf die wegen der nicht immer zweifelsfrei feststellbaren Zurechnungsfähigkeit eines Täters bestehende Gefahr hin, dass ein Kran-

---

[13] Wettstein, Walter. Die Regeneration des Kantons Zürich. Die liberale Umwälzung der dreissiger Jahre. 1830–1839. Zürich 1907, S. 417–421.

[14] Hirzel, Conrad Melchior. Beyträge zur Verbesserung der Verfassung des Cantons Zürich vom Jahr 1814 in gesammten Blättern. Zürich 1831, S. 34–35.

[15] Der Antrag Zehnders ist enthalten in: Neue Zürcher Zeitung. 1835. Nr. 90–92, 28. September bis 2. Oktober 1835, S. 357–366.

ker, der für seine Tat nicht voll verantwortlich sei, hingerichtet werde. Im weitern erklärte er, dass die Todesstrafe unzweckmässig sei, da sie die moralische Besserung eines Rechtsbrechers ausschliesse und da sie nur unbescholtene Bürger, nicht aber verworfene Verbrecher von der Missachtung des Rechts abzuschrecken vermöge. Zudem sei diese Strafe auch für den Schutz der Gesellschaft entbehrlich, da «noch andere Massregeln übrig bleiben, wodurch der Missethäter verhindert werden kann neue Verbrechen zu begehen»[16]. Schliesslich erwähnte Zehnder, dass die rechtliche Befugnis des Staates, mit dem Tode zu bestrafen, gewöhnlich mit dem Argument begründet werde, der Rechtsstaat beruhe auf einem freien Vertrag, der die Bestimmung enthalte, dass auf gewisse Rechtsverletzungen die Todesstrafe folge. In Anlehnung an die Theorie Beccarias wandte Zehnder gegen diese Begründung ein, dass der einzelne diese Strafbestimmung mangels Alternativen akzeptieren müsse. Durch solch einen erzwungenen Vertrag lasse sich die Todesstrafe aber wohl schwerlich rechtfertigen. Zudem könne das Leben nicht als ein «veräusserliches Eigenthum» betrachtet werden, das zu einem Vertragsgegenstand gemacht werden dürfe. Zehnder erklärte zusammenfassend, «dass die Todesstrafe in psychologischer Beziehung gefährlich, in moralischer verderblich, in politischer unnütz, in rechtlicher unzulässig und daher im Ganzen verwerflich sei»[17]. Seine Ausführungen schloss er mit der an die Mitglieder des Grossen Rates gerichteten Aufforderung: «Sprechen Sie aus: es soll unter uns keine Todesstrafe mehr sein! Wahrlich, der Tag, an welchem Sie dieses thun, wird ein Ehrentag sein für den Kanton Zürich, und das Blatt der Geschichte, das seiner erwähnt, wird ruhmvoll erscheinen in den Augen der Nachwelt!»[18].

Trotz des eingehenden Votums von Zehnder blieb seinem Antrag, die Todesstrafe nicht in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, der Erfolg versagt. Der Grosse Rat sprach sich mit 85 gegen immerhin 25 Stimmen für die Beibehaltung der Todesstrafe aus[19]. Damit war der erste Versuch, diese Strafe im Kanton Zürich zu verbieten, fehlgeschlagen. Das Strafgesetzbuch, das der Grosse Rat auf den 1. Januar 1836 in Kraft setzte, zeichnete sich aber trotz der Beibehaltung der Todesstrafe durch gemässigte Strafdrohungen aus, wodurch es sich von den aus

---

[16] Neue Zürcher Zeitung. Nr. 92, 2. 10. 1835, S. 365.
[17] Neue Zürcher Zeitung. Nr. 92, 2. 10. 1835, S. 366.
[18] Neue Zürcher Zeitung. Nr. 92, 2. 10. 1935, S. 366.
[19] Protocoll des Grossen Rathes des Standes Zürich. 21. September 1835, S. 218. Staatsarchiv Zürich: MM 24.16.

der Mediations- und Restaurationszeit stammenden Entwürfen deutlich unterschied. Die Zahl der todeswürdigen Delikte wurde eingeschränkt. Nur für vollendeten Mord wurde die Hinrichtung des Täters absolut angedroht. Ferner konnten Verbrecher auch in aussergewöhnlich schweren Fällen von Raub und Brandstiftung enthauptet werden, was aber nie geschah. Das Strafgesetzbuch liess nur noch die einfache Todesstrafe zu, die künftig durch die Guillotine statt wie bisher durch das Schwert zu vollziehen war. Qualifizierte Strafarten und verschärfte Enthauptungen waren nicht mehr gestattet: «Die Todesstrafe besteht in Enthauptung vermittelst des Fallbeiles auf öffentlichem Richtplatze. Verschärfung derselben hat nicht Statt»[20].

Infolge der Reduktion der todeswürdigen Delikte und der Abschaffung der körperlichen Züchtigung benötigte Zürich keinen eigenen Scharfrichter mehr. Noch vor dem Erlass des Strafgesetzbuches war das Scharfrichteramt daher im Januar 1834 aufgehoben worden[21]. Mit der Vollstreckung der nur noch selten ausgesprochenen Todesurteile wurden Scharfrichter anderer Kantone betraut. Zum ersten Mal war das 1845 der Fall, als zwei Raubmörder auf dem sogenannten Sihlwiesli durch das Fallbeil enthauptet wurden. Nach dieser Exekution verstrichen elf Jahre bis zur nächsten Hinrichtung.

Zusammenfassend kann für die Zeit nach dem liberalen Umschwung von 1830 festgehalten werden, dass die Bedeutung und die Akzeptanz der Todesstrafe in Zürich allgemein abnahmen – wenn auch der erste Vorstoss zu ihrer Abschaffung scheiterte.

Nicht nur in Zürich, sondern auch in anderen Kantonen und in der Tagsatzung wurde über die Todesstrafe diskutiert. Als nach dem Sonderbundskrieg der Entwurf einer Bundesverfassung beraten wurde, beantragte die Zürcher Gesandtschaft am 26. Mai 1848 in der Tagsatzung, die Abschaffung der Todesstrafe für politische Verbrechen in den Entwurf aufzunehmen[22]. Der Anlass für diesen Antrag war das

---

[20] Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich, § 4. In: Officielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich. 4. Bd. Zürich 1835, S. 43–148.

[21] Vogel, Friedrich. Memorabilia Tigurina oder Chronik der Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich, Zürich 1841, S. 531.

[22] Vgl. dazu:
- Mäder, Paul. Geschichtliches über die Todesstrafe in der Schweiz. Unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung im Kanton St. Gallen seit 1803 und im Bunde seit 1848. Diss. iur. Bern. Uznach 1934, S. 67–76.
- Fritzsche, Hans. Die Todesstrafe für politische Vergehen. In: Neue Zürcher Zeitung. 11. 7. 1958 (Morgenausgabe).

Todesurteil, welches das Luzerner Kriminalgericht nach dem zweiten Freischarenzug gegen den Liberalen Jakob Robert Steiger wegen Hochverrats ausgesprochen hatte. Das Urteil hatte aber nicht vollstreckt werden können, weil es den Freunden Steigers gelungen war, diesen zu befreien und nach Zürich zu bringen. Die grosse Popularität, die er hier in den liberalen Kreisen genoss, erklärt, warum der erwähnte Antrag von der Zürcher Gesandtschaft stammte. Für das Verbot der Todesstrafe für politische Vergehen sprach sich in der Tagsatzung die Mehrheit der Stände aus, so dass es in die Verfassungsvorlage aufgenommen wurde. Am 12. September 1848 konnte die Tagsatzung die Verfassung für angenommen erklären. Der Artikel 54 lautete: «Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden.» Diese Bestimmung bedingte keine Änderung des zürcherischen Rechtes, da nach dem kantonalen Strafgesetzbuch von 1835 politische Vergehen nicht mit dem Tode bestraft werden konnten.

Der zweite Versuch, die Todesstrafe in Zürich abzuschaffen

Nachdem die Todesstrafe in Freiburg 1848 und in Neuenburg 1854 abgeschafft worden war, wurde in Zürich zum zweiten Mal versucht, diese Strafe aufzuheben.

Im Jahre 1855 legte Regierungspräsident Jakob Dubs einen «Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich» vor, in den er die Todesstrafe nicht aufnahm. In der Einleitung begründete er diesen Verzicht mit der Erklärung, dass die Todesstrafe «dem Besserungsprinzip schnurstracks widerspricht; indem sie die Hauptbedingung der Besserung, das Leben, von vorneherein zerstört. Da bei uns in neuerer Zeit nur alle Jahrzehend Hinrichtungen vorgekommen sind, so hat sich das Volk dieser Strafe ziemlich entwöhnt und es kann die Aufhebung derselben unbedenklich erfolgen»[23].

Der Regierungsrat betraute eine Expertenkommission mit der Prüfung des Gesetzesentwurfs von Dubs. Am 16. Februar 1857 wurde in dieser Kommission die Frage der Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe diskutiert[24]. Die Gegner dieser Strafe wiesen dabei

---

[23] Dubs, Jakob. Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich mit einer erläuternden Einleitung. Zürich 1855, S. 14.

[24] Protokoll der von dem Regierungsrathe zur Prüfung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich bestellten Commission, S. 6–8. Zentralbibliothek Zürich: PA 33.

u. a. darauf hin, dass sich der Zeitpunkt, in dem die Todesstrafe aus den Strafgesetzbüchern zivilisierter Völker eliminiert werde, absehen lasse. Die in verschiedenen Staaten bereits erfolgte Abschaffung dieser Strafart zeige aufgrund der dort gemachten Erfahrungen ihre Entbehrlichkeit. Schliesslich wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Vollstreckung eines Todesurteils das Rechtsmittel der Revision verunmögliche. Demgegenüber erklärten die Befürworter der Todesstrafe: «Das Gerechtigkeitsprinzip sei im Strafrecht das oberste, und alles andere, die Rücksicht auf die Besserung, die Abschreckung usw. sei mehr untergeordneter Natur... Das Prinzip der Gerechtigkeit und eine gesunde Volksansicht fordern die Beibehaltung der Todesstrafe. Es gebe Verbrechen so empörender Art, wo nur diese Strafe als eine gerechte, dem gestifteten Übel entsprechende Sühne betrachtet werden könne»[25]. Weiter erwähnten die Befürworter der Todesstrafe, dass durch das Begnadigungsrecht des Grossen Rates dafür gesorgt sei, dass die schwerste Strafe auch nur bei den schwersten Verbrechen angewandt werde. Sie stellten daher den Antrag, die Todesstrafe in die Gesetzesvorlage von Dubs aufzunehmen. Dieser Antrag wurde in der Expertenkommission mit 9 gegen 4 Stimmen angenommen[26]. Damit war auch der zweite Anlauf zur Abschaffung der Todesstrafe im Kanton Zürich fehlgeschlagen.

Nicht nur seinem Versuch, Hinrichtungen zu verbieten, sondern dem gesamten Entwurf des Strafgesetzbuches von Dubs war kein Erfolg beschieden. Seine Vorlage wurde nicht angenommen, und das Strafgesetzbuch von 1835 blieb daher weiterhin unverändert in Kraft. Auch der Antrag der Expertenkommission, die Todesstrafe unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu vollziehen, da öffentliche Hinrichtungen für den «ungebildeten und rohen Teil des Volkes» nur ein Schauspiel darstellten[27], war damit abgelehnt. So konnte es dazu kommen, das Jakob Kündig, der ein älteres Ehepaar auf grausame Weise umgebracht hatte, am 26. Oktober 1859 vor einer grossen Menschenmenge enthauptet wurde. Sein Begnadigungsgesuch hatte der Grosse Rat mit 102 gegen 99 Stimmen abgelehnt[28]. Das äusserst knappe und zufällige Ergebnis dieser Abstimmung, die über das Schicksal Kündigs

---

[25] Protokoll der von dem Regierungsrathe ... bestellten Commission, S. 6.
[26] Protokoll der von dem Regierungsrathe ... bestellten Commission, S. 6.
[27] Vgl.: Protokoll der von dem Regierungsrathe ... bestellten Commission, S. 11–15.
[28] Escher, Gottfried von. Memorabilia Tigurina oder Chronik der Denkwürdigkeiten des Kantons Zürich. 1850 bis 1860. Zürich 1870, S. 326.

entschied, und das abstossende Spektakel der öffentlichen Hinrichtung bewirkten, dass die Zahl der Gegner der Todesstrafe weiter zunahm.

Die Abschaffung der Todesstrafe im Kanton Zürich

Zwischen 1865 und 1869, gut hundert Jahre nach dem Erscheinen von Beccarias Werk «Dei delitti e delle pene», versuchten die Kritiker der Todesstrafe erneut, diese Strafart in Zürich aufzuheben.

Im Februar 1865 wurde Heinrich Götti unter dem Verdacht, sein neugeborenes Kind vergiftet zu haben, verhaftet. Das Schwurgericht erklärte ihn aufgrund der gegen ihn sprechenden Indizien für schuldig und verurteilte ihn zum Tode. Am Tag nach der Urteilsverkündung gestand Götti, nicht nur eines, sondern gar sechs seiner Kinder vergiftet zu haben. Zur Begründung seiner Tat wies er auf seine Armut und die Untreue seiner Ehefrau hin. Der Grosse Rat lehnte das Gesuch des Verteidigers von Götti, diesen zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe zu begnadigen, mit 100 gegen 87 Stimmen ab, worauf Götti am 10. Mai 1865 durch das Fallbeil enthauptet wurde[29]. Diese Exekution, der 15 000 Menschen beiwohnten, war die letzte im Kanton Zürich vollzogene Hinrichtung[30]. Nach der Enthauptung Göttis sprach sich die «Zürcherische Freitagszeitung» deutlich gegen die Todesstrafe aus[31]. Der «Republikaner» machte auf die Inkonsequenz des Grossen Rates aufmerksam, «der vor wenigen Monden den Elternmörder Furrer begnadigte, um dann den Heinrich Götti, dessen Verbrechen mit dem vorhin bezeichneten wohl auf einer Stufe stehen mag, hinrichten zu lassen»[32].

---

[29] Zum Fall Götti vgl. die anonymen Schriften:
- Heinrich Götti von Adlisweil, der Mörder seiner Kinder. Separatdruck aus dem Feuilleton der Neuen Zürcher Zeitung. (Zürich 1865).
- Lebensabriss des am 10. Mai 1865 hingerichteten Heinrich Götti von Adlisweil. (Zürich 1865).

[30] Ein letztes Todesurteil wurde am 17. November 1868 gefällt, jedoch nicht vollstreckt: Kaspar Merk wurde vom Schwurgericht eines Mordes für schuldig befunden und zum Tode verurteilt. Der Grosse Rat entsprach dem Begnadigungsgesuch Merks am 27. November mit 133 gegen 30 Stimmen und wandelte die Todesstrafe in eine lebenslängliche Kettenstrafe um. Vgl.: Amtsblatt des Kantons Zürich. Nr. 97, 4. 12. 1868, S. 2264.

[31] Zürcherische Freitagszeitung. Nr. 19, 12. 5. 1865.

[32] Der Republikaner, Zürcher Intelligenzblatt. 11. Jg. Nr. 111, 11. 5. 1865. (Johann Heinrich Furrer, der seine Eltern umgebracht hatte, wurde am 29. September 1864 zum Tode verurteilt, am 10. Oktober jedoch vom Grossen Rat mit 161 gegen 55 Stimmen zu einer lebenslänglichen Kettenstrafe begnadigt.)

Noch während die gegen Götti durchgeführte Untersuchung im Gang war, brachte Friedrich Häfelin, Pfarrer in Wädenswil und Dekan des Kapitels Horgen, am 3. April 1865 im Grossen Rat den Antrag ein, «es möchte... in ernste Betrachtung gezogen werden, ob nicht die Todesstrafe aus unserem Kriminalgesetze zu entfernen sei»[33]. Der Grosse Rat überwies diese Motion zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat, der seinerseits die Direktion der Justiz mit der Bearbeitung beauftragte.

Der Justizdirektor Rudolf Benz entsprach dem Antrag von Häfelin in seinem Entwurf eines Strafgesetzbuches, den er dem Regierungsrat im Sommer 1866 vorlegte. Ausführlich begründete Benz, weshalb er die Todesstrafe nicht in seinen Entwurf aufgenommen hatte[34]. Als Hauptgrund führte er die Möglichkeit der Hinrichtung eines Unschuldigen an. Um einen solchen Justizirrtum zu vermeiden, setzten die Geschworenen für einen Schuldspruch einen sehr «hohen Grad des Beweises» voraus, und der Grosse Rat werde eine Begnadigung immer aussprechen, wenn nicht ein Geständnis oder ein absolut sicherer Zeugenbeweis vorliege. Das führe zum Missstand, dass der hartnäckige Lügner mitunter begnadigt werde, «der bussfertige Sünder dagegen in selteneren Fällen»[35]. Im weitern verneinte Benz, dass von der Todesstrafe eine besonders abschreckende Wirkung ausgehe. Gegen die Beibehaltung dieser Strafe brachte er auch vor, dass sie die Besserung eines Verbrechers verunmögliche und dass sie «zur Sicherung der menschlichen Gemeinschaft» entbehrlich sei. Den Befürwortern der Todesstrafe, die sich zur Verteidigung ihrer Ansicht auf die Religion beriefen, entgegnete er, dass die rohe Talionstheorie, welche die Vergeltung von Gleichem mit Gleichem fordere, aus dem mosaischen Recht stamme. Es sei unbegreiflich, wie man sich noch immer darauf berufen könne, da das Christentum zu diesen alttestamentlichen Gesetzen im Widerspruch stehe. Schliesslich erwähnte Benz noch, dass die Bevölkerung mehrheitlich für die Abschaffung der Todesstrafe sei. Bei der Abstimmung über die erste Teilrevision der Bundesverfassung von 1848 hatten sich die Zürcher am 14. Februar 1866 nämlich mit 25 125 gegen nur 4445 Stimmen für einen

---

[33] Protokoll des Grossen Rathes des Kantons Zürich, Nr. 33, S. 500. Staatsarchiv Zürich: MM 24.33. Zum Inhalt der Motion Häfelin vgl.: Der Landbote und Tagblatt der Stadt Winterthur, Nr. 81, 5. 4. 1865, S. 338–339.

[34] Benz, Rudolf. Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich, mit begründenden und erläuternden Bemerkungen. Zürich 1866, S. 9–24.

[35] Benz, Rudolf. Entwurf eines Strafgesetzbuches, S. 23.

neuen Verfassungsartikel 54a ausgesprochen, der lauten sollte: «Der Bundesgesetzgebung bleibt es anheimgestellt, einzelne Strafarten als unzulässig zu erklären»[36]. Mit diesem Artikel, der in der gesamten Eidgenossenschaft mit 208 619 gegen 108 364 Stimmen wuchtig verworfen worden war, hätte aber nicht in erster Linie die Todes-, sondern primär die Prügelstrafe verboten werden sollen[37]. Trotz dieser Einschränkung muss das Zürcher Abstimmungsergebnis aber sicherlich dennoch als Indiz dafür gewertet werden, dass die Zürcher der Todesstrafe zumindest skeptisch gegenüberstanden.

Am Ende seiner Begründung, weshalb er die Todesstrafe in seinem Gesetzesentwurf nicht zulassen wollte, schrieb Benz: «Erwägt man die Gründe, die für und gegen die Beibehaltung der Todesstrafe sprechen, so kommt man zu dem Schlusse, eine Strafe entbehren zu können, die nur Erinnerungen an eine barbarische Zeit wach ruft. Man kann eine Strafe entbehren, die weder nützlich noch nothwendig ist, und mit den Fortschritten der Civilisation in Widerspruch steht. Durch gut eingerichtete Gefängnisse die Verbrecher zu bessern, das soll der Zielpunkt der Strafgesetzgebung des Kantons Zürich sein»[38].

Benz legte seinen Gesetzesentwurf der Regierung und einigen angesehenen Juristen vor. Aufgrund von deren Stellungnahmen überarbeitete er seinen Entwurf, der darauf von einer vom Regierungsrat eingesetzten Expertenkommission begutachtet wurde. Nachdem diese sich am 14. Januar 1867 mit 9 gegen 3 Stimmen für die im Entwurf vorgesehene Abschaffung der Todesstrafe und der Strafe der Ankettung von Häftlingen ausgesprochen hatte, überwies sie den Entwurf im Oktober an den Regierungsrat[39]. Dieser konnte aber wegen des politischen Umschwungs, der sich zwischen 1867 und 1869 vollzog, und der damit verbundenen Ablösung der Regierung der Liberalen durch eine der Demokraten nicht mehr auf die Gesetzesvorlage von Benz eintreten[40].

Am 26. Januar 1868 stimmten die Zürcher mit grossem Mehr der Vornahme einer Verfassungsrevision zu, für deren Durchführung sie

---

36 Schweizerisches Bundesblatt. XVIII. Jg. I. Nr. 7, 17. 2. 1866, S. 117–119.

37 Mäder, Paul. Geschichtliches über die Todesstrafe, S. 80.

38 Benz, Rudolf. Entwurf eines Strafgesetzbuches, S. 24.

39 Benz, Rudolf. Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich nebst dem Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen. Für Juristen und Nichtjuristen, besonders auch für Geschworene erläutert durch Dr. Rudolf Benz. Zürich 1871, S. 7.

40 Zum demokratischen Umschwung vgl.: Wettstein, Walter. Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich von 1839–1892. In: Dändliker, Karl. Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich. Bd. 3. Zürich 1912. S. 368–404.

am 8. März einen aus 222 Mitgliedern bestehenden Verfassungsrat wählten. Das Hauptziel, das die oppositionellen Demokraten durch die Revision erreichen wollten, bestand darin, die repräsentative Demokratie, welche die Kantonsverfassung von 1831 geschaffen hatte, durch die Einführung der Gesetzesinitiative, des Referendums und der Volkswahl der Regierung zur direkten Demokratie umzugestalten. Am 29. Mai 1868 wählte der Verfassungsrat eine aus 35 Mitgliedern bestehende Kommission, die in möglichst kurzer Frist einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten hatte.

Bereits im August konnte die Kommission dem Rat einen Entwurf vorlegen. Dessen Artikel 5 lautete: «Das Strafrecht ist nach humanen Grundsätzen zu gestalten. Dasselbe schliesst die Todesstrafe wie überhaupt alle rohen Strafarten aus»[41]. Am 1. September 1868 wurde dieser Artikel im Verfassungsrat diskutiert[42]. Der Referent der Kommission, Johann Jakob Rüttimann, wies zu Beginn seiner einleitenden Rede auf die bisherigen Bestrebungen, die Todesstrafe im Kanton Zürich abzuschaffen, hin. Danach begründete er die von der Kommission vorgeschlagene Aufhebung mit dem Argument, dass die Todesstrafe nicht als sittliche Notwendigkeit anerkannt werden könne und dass sie weder im Hinblick auf das Rechtsbewusstsein des Volkes noch auf das öffentliche Wohl erforderlich sei. In der anschliessenden Diskussion sprachen sich die meisten Votanten gegen die Todesstrafe aus. So auch Ulrich Zehnder, der daran erinnerte, dass er bereits im Jahre 1835 im Grossen Rat deren Abschaffung gefordert habe und darauf die wesentlichen Punkte seiner damaligen Begründung wiederholte. Nur sehr wenige Mitglieder des Verfassungsrates wünschten die Beibehaltung der Todesstrafe, wie beispielsweise der Tierarzt Hürlimann aus Gossau. Er sah in ihr «die Notwehr des Staates gegenüber der Gewaltsamkeit des Blutverbrechens» und erklärte, dass «derjenige, der mit dem Verbrechen Nachsicht übt, selbst ein Verbrechen gegen die Gesellschaft begeht»[43]. Auch der ehemalige Zürcher Stadtpräsident und Regierungsrat Eduard Ziegler wollte die Todesstrafe beibehalten,

---

[41] Verhandlungs-Protokoll des zürcherischen Verfassungsrathes. 23. Sitzung der Gesammtkommission für Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes, 3. 8. 1868, S. 5f. Zürich 1868.

[42] Zur Debatte im Verfassungsrat vgl.: Verhandlungs-Protokoll des zürcherischen Verfassungsrathes. Sitzung des Gesammt-Verfassungsrathes, 1. 9. 1868, S. 1–12. Zürich 1868.

[43] Verhandlungs-Protokoll des zürcherischen Verfassungsrathes. Sitzung des Gesammt-Verfassungsrathes, 1. 9. 1868, S. 6. Zürich 1868.

da er den Zeitpunkt für deren eventuell einmal mögliche Beseitigung für noch nicht gekommen hielt. Die Anträge der Befürworter dieser Strafe blieben aber ohne Erfolg. In der unter Namensaufruf durchgeführten Abstimmung wurde mit 195 gegen lediglich 6 Stimmen beschlossen, das Verbot der Todesstrafe in die Verfassungsvorlage aufzunehmen[44]. Auf Antrag von Rüttimann wurde das Verbot auf die Kettenstrafe ausgedehnt, so dass der Artikel 5 der Verfassung nach der ersten Beratung, die der Verfassungsrat im Dezember 1868 abschliessen konnte, nun lautete: «Das Strafrecht ist nach humanen Grundsätzen zu gestalten. Die Anwendung der Todesstrafe und der Kettenstrafe ist unzulässig»[45].

Im März 1869 führte der Verfassungsrat die zweite Beratung der Vorlage durch. Bei der Diskussion von Artikel 5 wies Ulrich Zehnder darauf hin, dass «sich im Volke gar kein Unwille gegen diesen Art. kund gegeben habe» und dass einzig das Verbot der Kettenstrafe teilweise auf Kritik gestossen sei[46]. Oberst Eduard Ziegler erklärte dagegen wie schon bei der ersten Beratung, dass es noch nicht an der Zeit sei, die Todesstrafe abzuschaffen. Wiederum wurden die Anträge auf deren Beibehaltung aber verworfen, und der Artikel 5 wurde nicht verändert.

Am 31. März nahm der Rat die Verfassung als Ganzes an und unterbreitete die Gesamtvorlage dem Volk. Am 18. April 1869 wurde die Zürcher Verfassung darauf mit 35 458 gegen 22 366 Stimmen angenommen. Damit war die Todesstrafe nicht mehr zulässig. Zürich war nach Freiburg und Neuenburg der dritte Kanton, der diese Strafe völlig abschaffte[47].

Durch das Verbot der Todes- und der Kettenstrafe und den Verfassungsauftrag, das Strafrecht nach humanen Grundsätzen zu gestalten, wurde der Erlass eines neuen Strafgesetzbuches unumgänglich. Deshalb wurde der Entwurf von Benz wieder aufgegriffen, auf den die

---

[44] Protokolle des Verfassungsrathes des eidgenössischen Standes Zürich. 1868. 1869. Sitzung vom 1. 9. 1868, S. 1–4. (Kein anderer Beschluss des Verfassungsrates wurde mit gleich grossem Mehr gefasst wie derjenige, das Verbot der Todesstrafe in die Verfassung aufzunehmen.)

[45] Protokolle des Verfassungsrathes des eidgenössischen Standes Zürich. 1868. 1869. Sitzung vom 1. 9. 1868, S. 2.

[46] Verhandlungs-Protokoll des zürcherischen Verfassungsrathes. Sitzung des Gesammt-Verfassungsrathes, 8. 3. 1869, S. 3.

[47] Die Todesstrafe war in Freiburg 1848 und in Neuenburg 1854 abgeschafft worden. Im Kanton Freiburg war sie allerdings 1868 wieder in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden.

liberale Regierung 1867 wegen des demokratischen Umschwungs nicht mehr hatte eintreten können. Nach einer Überarbeitung der Gesetzesvorlage von Benz stimmte der Kantonsrat dieser nach der Vornahme von nur geringen Änderungen zu. Am 8. Januar 1871 nahm darauf das Zürcher Volk das neue Strafgesetz, das die Todesstrafe nicht mehr enthielt, an. Es trat auf den Beginn des folgenden Monats in Kraft[48].

Das Verbot und die Wiederzulassung der Todesstrafe in der Bundesverfassung

Die Einführung der Volksgesetzgebung in den meisten Kantonen, der Kulturkampf, die Bildung der grossen Nationalstaaten südlich und nördlich der Eidgenossenschaft sowie der Deutsch-Französische Krieg trugen in der Schweiz wesentlich zum Entstehen einer Bewegung bei, deren Ziel die Totalrevision der Bundesverfassung von 1848 war.

Ein erster Revisionsversuch, der u. a. das Militär- und Rechtswesen vereinheitlichen und dabei die Todesstrafe in der ganzen Schweiz abschaffen wollte, scheiterte am 12. Mai 1872 knapp am Widerstand der Föderalisten in der katholischen Innerschweiz und im welschen Landesteil. Die Anhänger der Revision liessen sich durch diesen Misserfolg aber nicht entmutigen, sondern versuchten unverzüglich, ihr Ziel in einem zweiten Anlauf zu erreichen. Um dafür die Unterstützung der französischsprachigen Bevölkerung zu gewinnen, wurden die zentralisierenden Bestimmungen des ersten Entwurfs erheblich gemildert. So wurde u. a. auch von einer Vereinheitlichung des Strafrechts abgesehen. Die Mehrheit des Nationalrats wollte aber auf ein Verbot der Todesstrafe nicht verzichten und erreichte die Aufnahme eines entsprechenden Artikels in den Verfassungsentwurf. Dieser Artikel 65 lautete: «Die Todesstrafe ist abgeschafft. Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bleiben jedoch in Kriegszeiten vorbehalten. Körperliche Strafen sind untersagt»[49]. Diese Bestimmung sollte den Artikel 54 der Bundesverfassung von 1848 ersetzen, nach dem wegen politischer Vergehen kein Todesurteil gefällt werden durfte.

---

[48] Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich vom 8. Jenner 1871. In: Offizielle Sammlung der seit 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich. 15. Bd. Zürich 1873, S. 392–470.

[49] Mäder, Paul. Geschichtliches über die Todesstrafe, S. 96–99.

Der zweite Versuch der Bundesverfassungsrevision war erfolgreich. Am 19. April 1874 nahmen Volk und Stände die ihnen unterbreitete Verfassungsvorlage an. Dadurch wurde die Todesstrafe für abgeschafft erklärt, und deren Gegner hatten sich in der Schweiz somit vollständig durchgesetzt[50]. Da aber sowohl über die Bundesverfassung wie fünf Jahre früher auch über die Zürcher Verfassung in globo abgestimmt worden war, ging aus diesen Entscheiden nicht hervor, ob die Mehrheit der Schweizer bzw. der Zürcher die Abschaffung der Todesstrafe wünschte. Es ist daher nicht erstaunlich, dass angesichts des unklaren Volkswillens schon bald nach dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung eine Bewegung entstand, welche die Beseitigung des Verbots der Todesstrafe zum Ziel hatte.

In zahlreichen Petitionen forderten die Befürworter dieser Strafart, welche sich durch eine Häufung schwerer Verbrechen in ihrer Überzeugung bestärkt fühlten, die Aufhebung von Artikel 65 der Verfassung. Am 12. Dezember 1878 stellte Hermann Freuler aus Schaffhausen im Ständerat einen entsprechenden Antrag[51]. Er wollte lediglich ein Verbot der Todesstrafe für politische Verbrechen und Vergehen in der Bundesverfassung bestehen lassen. Im übrigen sollte es den Kantonen anheimgestellt sein, ob sie die Todesstrafe in ihr Strafrecht aufnehmen wollten. Der Ständerat stimmte der Motion Freuler im März 1879 zu, wogegen der Nationalrat entsprechend einem Antrag des Bundesrates mit knapper Mehrheit an der vollständigen Aufhebung der Todesstrafe festhalten und auf eine Revision des Art. 65 nicht eintreten wollte. Bei der Differenzbereinigung stimmte der Nationalrat aber dem Beschluss des Ständerats zu. Gemäss diesem Beschluss war der bisherige Art. 65, der die Todesstrafe für abgeschafft erklärte, aufzuheben und durch die folgende Bestimmung zu ersetzen: «Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden. Körperliche Strafen sind untersagt»[52]. Für die Annahme dieses Beschlusses in den beiden Räten waren neben strafrechtlichen auch staatsrechtliche Erwägungen massgebend, betrachteten es doch man-

---

[50] Zum Zeitpunkt der Abschaffung der Todesstrafe in der Schweiz (1874) war diese Strafe in Europa nur in San Marino (seit 1848), Rumänien (seit 1865), Portugal (seit 1867) und in den Niederlanden (seit 1870) aufgehoben. Österreich, die Toskana und einige deutsche Länder hatten die Todesstrafe zwar vorübergehend auch abgeschafft, sie bis 1874 jedoch wieder eingeführt. Vgl.: Pfotenhauer, Eduard. Aphorismen über die Todesstrafe. Bern 1879, S. 4–17.

[51] Zur Revision des Art. 65 der Bundesverfassung vgl.: Mäder, Paul. Geschichtliches über die Todesstrafe, S. 100–130.

[52] Mäder, Paul. Geschichtliches über die Todesstrafe, S. 123.

che föderalistisch gesinnte Parlamentarier als günstige Gelegenheit, mit dem Verbot der Todesstrafe eine Beschränkung der Kantonssouveränität wieder aufzuheben. Zudem unterstützten auch einige Gegner der Todesstrafe die Revision des Art. 65, weil sie hofften, dadurch die ihres Erachtens sonst mögliche Forderung nach einer Totalrevision der Verfassung der Eidgenossenschaft zu verhindern.

Der von der Bundesversammlung neugefasste Art. 65, der die Wiedereinführung der Todesstrafe zuliess, wurde Volk und Ständen am 18. Mai 1879 zur Abstimmung unterbreitet. Vor dem Urnengang wurde intensiv für und gegen die Vorlage geworben. Auch im Ausland verfolgte man den Abstimmungskampf mit Interesse. So erklärte beispielsweise der französische Dichter Victor Hugo zuversichtlich: «Jamais la réaction ne produira ce miracle de faire d'une république le dernier des peuples. Conserver l'échafaud, c'est de la barbarie, le rétablir, ce serait de l'imbécilité. Je ne doute pas du peuple Suisse»[53]. In der Abstimmung wurde die Revision des Art. 65 der Bundesverfassung in Zürich zwar mit 36 460 gegen 19 243 Stimmen deutlich verworfen – entgegen der Annahme von Victor Hugo wurde die Vorlage aber in der gesamten Eidgenossenschaft mit 200 485 zu 181 588 Stimmen angenommen. 13 ganze und 4 halbe Stände sprachen sich für die Revision aus, 6 ganze und 4 halbe Stände stimmten dagegen[54]. Damit war das Verfassungsverbot der Todesstrafe aufgehoben, und den Kantonen war deren Wiedereinführung gestattet. Zehn Stände machten in der Folge von diesem Recht Gebrauch[55].

Die Bestrebungen zur Wiedereinführung der Todesstrafe im Kanton Zürich

Obschon sich die Zürcher klar gegen die Revision des Art. 65 der Bundesverfassung ausgesprochen hatten, gab es auch im Kanton

---

[53] Brief Victor Hugos an Marc Marguerat in Lutry. (Gazette de Lausanne. Nr. 96, 24. 4. 1879). Zit. nach: Mäder, Paul. Geschichtliches über die Todesstrafe, S. 128, Anm. 56.

[54] Zu den Abstimmungsergebnissen der einzelnen Kantone vgl.: Mäder, Paul. Geschichtliches über die Todesstrafe, S. 128.

[55] In den folgenden Kantonen wurde die Todesstrafe wieder eingeführt: Obwalden (1880), Appenzell Innerrhoden (1880), Uri (1880), Schwyz (1880), Zug (1882), St. Gallen (1883), Luzern (1883), Wallis (1883), Schaffhausen (1893) und Freiburg (1894).

Zürich Bestrebungen, die Todesstrafe wiedereinzuführen und die Staatsverfassung entsprechend abzuändern.

Am 2. Oktober 1882 reichten 11 999 Stimmberechtigte dem Kantonsrat ein Begehren um Wiedereinführung der Todesstrafe ein. Die Initianten wiesen darauf hin, dass das Rechtsbewusstsein des Volkes, welches durch «grauenhafte Mordthaten» im höchsten Grade verletzt worden sei, «wenigstens die Möglichkeit der Vernichtung derartiger Verbrecher» zurückverlange. Weiter erwähnten sie, dass der Todesstrafe «die praktische Zweckmässigkeit, die abschreckende Wirkung und demzufolge eine erhöhte Sicherheit gegen mörderische Angriffe auf das menschliche Leben» nicht abgesprochen werden könne[56].

Sowohl die Regierung als auch der Kantonsrat waren gegen die Wiedereinführung der Todesstrafe und empfahlen die Ablehnung der eingereichten Initiative[57]. In seinem Gutachten zuhanden der Stimmbürger erklärte der Kantonsrat, dass er die Ansicht der Initianten für unrichtig erachte. Er hielt fest, dass durch die Wiedereinführung der Todesstrafe Justizmorde möglich würden. Die gerichtliche Verfolgung und die Verurteilung der Mörder würden erschwert, weil die Angeklagten ein Geständnis häufiger als bisher verweigern würden, «da die Todesstrafe gegenüber dem geständigen Mörder weit eher vollzogen wird als gegenüber dem nicht geständigen»[58]. Im übrigen wären die Zeugen und die Geschworenen zurückhaltender, um einen Justizmord zu vermeiden. «Dann können wir erleben, dass ein mit schwerer Blutschuld beladener Mensch, der bei der jetzigen mildern Gesetzgebung sein Gewissen gern durch ein Geständnis erleichtert hätte, aus Furcht vor der Todesstrafe hartnäckig leugnet, von den Geschworenen vielleicht wegen nur geringer Zweifel in die Schlüssigkeit des Beweises freigesprochen wird, somit gänzlich straflos ausgeht. – Und dann dürfte auch manchem Initianten klar werden, dass mit Wiedereinführung der Todesstrafe nur die Sicherheit der Verbrecher vermehrt wurde»[59].

---

[56] Initiative zur Wiedereinführung der Todesstrafe, 2. 10. 1882. Staatsarchiv Zürich: III Cc 9.

[57] Der Regierungsrat empfahl die Ablehnung einstimmig, der Kantonsrat mit 148 gegen 29 Stimmen.

[58] Gutachten des zürcherischen Kantonsrathes über das Initiativbegehren betreffend Wiedereinführung der Todesstrafe, 27. 2. 1883, S. 11. Staatsarchiv Zürich: III Cc 9.

[59] Gutachten des zürcherischen Kantonsrathes über das Initiativbegehren betreffend Wiedereinführung der Todesstrafe, 27. 2. 1883, S. 12.

Entgegen der Empfehlung von Regierung und Parlament nahm das Zürcher Volk die Initiative zur Wiedereinführung der Todesstrafe am 27. Mai 1883 mit 28 642 gegen 25 330 Stimmen an. Dieser Entscheid kam nicht zuletzt wegen einiger schwerer Verbrechen, die sich zu Beginn der achtziger Jahre ereignet hatten, zustande. Die Annahme des Volksbegehrens hatte u. a. zur Folge, dass der Artikel 5 der Kantonsverfassung, der die Todesstrafe für unzulässig erklärte, und das zürcherische Strafgesetzbuch, das diese Strafe nicht enthielt, revidiert werden mussten. Bis die erforderlichen Änderungen vorgenommen und vom Volk genehmigt waren, blieben die bisherigen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen weiterhin in Kraft, so dass Todesurteile auch nach der Abstimmung vom Mai 1883 einstweilen nicht ausgesprochen und vollzogen werden durften.

Zuerst musste das in der Verfassung verankerte Verbot der Todesstrafe aufgehoben werden. Zu diesem Zweck legte der Kantonsrat den Stimmbürgern im Jahre 1885 das «Verfassungsgesetz betr. Änderung des Art. 5 der Verfassung des eidgen. Standes Zürich vom 18. April 1869» vor. Danach sollte der Art. 5 folgende neue Fassung erhalten: «Das Strafrecht ist nach humanen Grundsätzen zu gestalten. Kettenstrafe darf niemals, Todesstrafe nur in Fällen von Mord zur Anwendung kommen.» Im beleuchtenden Bericht wies der Kantonsrat darauf hin, dass er, indem er das Verfassungsgesetz vorlege, dem Mehrheitsentscheid von 1883 Folge leiste. Er empfahl den Stimmbürgern aber ausdrücklich, dieses Gesetz zu verwerfen[60]. Der Kantonsrat erklärte, dass er wie schon 1883 immer noch der Ansicht sei, dass die Wirksamkeit der lebenslänglichen Zuchthausstrafe nicht hinter derjenigen der Todesstrafe zurückstehe. Nach der Nennung der gegen die Todesstrafe sprechenden Gründe forderte er das Zürcher Volk auf: «Lasst uns nicht das blutige Beil des Henkers aus der Rüstkammer mittelalterlicher Straf- und Folterwerkzeuge wieder ans Tageslicht ziehen ... besser ists, der Staat wende sein ganzes Augenmerk der gesteigerten Wohlfahrt Aller, als der Wiedereinführung von Strafarten zu, deren Zweckmässigkeit noch niemals hat nachgewiesen werden können»[61].

---

[60] Der Kantonsrat beschloss mit 145 gegen 42 Stimmen, das Verfassungsgesetz zur Verwerfung zu empfehlen.

[61] Referendums-Abstimmung vom 5. Juli 1885. I. Verfassungsgesetz betr. Änderung des Art. 5 der Verfassung des eidgen. Standes Zürich vom 18. April 1869. Beleuchtender Bericht, S. 4. Staatsarchiv Zürich: III Cc 9.

Bei der Abstimmung, die am 5. Juli 1885 stattfand, folgten die Zürcher der Empfehlung des Kantonsrates und verwarfen das Verfassungsgesetz mit 27 579 gegen 21 377 Stimmen. Damit blieb der bisherige Art. 5 der Kantonsverfassung, der die Anwendung der Todesstrafe untersagt, unverändert in Kraft. Die entscheidende Kraftprobe zwischen den Befürwortern und den Gegnern der Todesstrafe war somit zugunsten der letzteren ausgefallen. Die mit der Annahme der Staatsverfassung von 1869 im Kanton Zürich erfolgte Abschaffung der Todesstrafe wurde nicht rückgängig gemacht. Die härteste zulässige Bestrafung eines Verbrechers blieb weiterhin die lebenslängliche Zuchthaustrafe.

Nicht nur in Zürich, sondern auch in manchen anderen Kantonen und auf Bundesebene setzten sich die Gegner der Todesstrafe durch. Allerdings dauerte es nach der 1879 durchgeführten Teilrevision der Bundesverfassung, durch die den Kantonen die Wiedereinführung der Todesstrafe gestattet worden war, mehr als ein halbes Jahrhundert, bis diese Strafart in der ganzen Schweiz abgeschafft wurde. Erst mit der Ablösung der kantonalen Strafrechte durch ein gesamtschweizerisches Strafgesetzbuch, in das die Todesstrafe nicht aufgenommen wurde, durften in der Schweiz – abgesehen vom Geltungsbereich und den Bestimmungen des Militärstrafrechts – keine Todesurteile mehr gefällt und vollstreckt werden. Obwohl das Volk dem Bund die Kompetenz zur Vereinheitlichung des Strafrechts bereits 1898 gegeben hatte, kam das schweizerische Strafgesetzbuch erst 1937/38 zustande. Auf den 1. Januar 1942 trat es in Kraft[62]. Damit war die Todesstrafe wie schon zwischen 1874 und 1879 in der ganzen Schweiz abgeschafft. In die Bundesverfassung wurde die zweite Aufhebung im Gegensatz zur ersten jedoch nicht aufgenommen. Der im Jahre 1879 revidierte Art. 65, der lediglich verbietet, dass politische Vergehen mit der Todesstrafe geahndet werden, blieb weiterhin in Kraft. Es ist aber vorgesehen, im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung ein Verbot der Todesstrafe und somit die Unantastbarkeit des Lebens unter die in der eidgenössischen Verfassung garantierten Grundrechte aufzunehmen[63].

---

[62] Härdy, Oscar. Das schweizerische Strafgesetzbuch. Textausgabe mit Erläuterungen und Verweisungen. Zürich 1941, S. 3–4.

[63] Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung. Verfassungsentwurf. 1977, Art. 10 Abs. 2.